

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg (NBI. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält die folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienqualifikationen

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Englisch/ Bachelor of Arts

2. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Dänisch/ Bachelor of Arts

5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education

6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Spanisch/ Bachelor of Arts
7. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education
8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/ Bachelor of Arts
9. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Französisch/Master of Education
10. Energie- und Umweltmanagement / Master of Engineering
11. European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science
12. International Management/ Bachelor of Arts
13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts
14. International Management Studies/ Master of Arts
15. Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts
16. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education
17. European Cultures and Society/ Bachelor of Arts
18. Transformationsstudien/ Master of Arts

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

§ 4 Deutschkenntnisse

§ 5 Inkrafttreten“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
 „2. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education“
- b) Die Überschrift von Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:
 „5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education“
- c) Die Überschrift von Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:
 „7. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an

berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education“

d) Die Überschrift von Ziffer 9 erhält die folgende Fassung:

„9. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Französisch/Master of Education“

e) Ziffer 13 erhält die folgende Fassung:

„13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Kultur – Sprache – Medien setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus, wobei hier der Nachweis erfolgen muss, dass eine der beiden Sprachen auf Niveau C1 beherrscht wird, die andere auf B2 Niveau.

ENGLISCH

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

C1

- TELC Level C1
- TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 94 Punkte
- IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score mindestens 7.0
- Cambridge English:
 - Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180
 - Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180

B2

- TELC Level B2
- TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte

- IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score 6, 5
- Cambridge English: FCE (First Certificate in English): Grade B

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

DEUTSCH

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der deutschen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

C1

- TestDaF TND Stufe 4 (mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen)
- Goethe-Zertifikat C1
- DSH 2 (≥67%): Level C1
- DSD II: Level C1
- TELC "telc Deutsch C1 Hochschule".
- Deutsches Sprachdiplom der KMK – Zweite Stufe
- Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung)
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

B2

- TestDaF TND Stufe 4
- Goethe-Zertifikat B2
- DSH 1 (≥57%): Level B2
- DSD 2: Level B2
- TELC B2

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident